

Brandschutz in Versammlungsstätten

Haarmannplatz 3, Holzminden

Brandschutztechnische Anweisungen für Veranstaltungen im Haarmannplatz 3, Holzminden



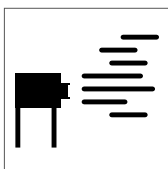
- Bei Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung bestimmt werden, welche die Aufgaben des Brandschutzes wahrnehmen muss. Die Ausführung kann delegiert werden, die Verantwortung bleibt bei der Leitung.
- Zusätzlich zu den hier enthaltenen Hinweisen muss die Brandschutzordnung Teil B der HAWK befolgt werden. Sie kann unter www.hawk.de/brandschutz eingesehen werden.
- Die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) sowie die einschlägigen Normen und Vorschriften für Veranstaltungen sind in aktueller Fassung anzuwenden. Bei Auf- und Abbauten, sowie während der Durchführung der Veranstaltung müssen außerdem die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.
- Abweichungen von den folgenden Regeln können im Einzelfall von der Stabsstelle Brandschutz genehmigt werden und bedürfen der Schriftform.



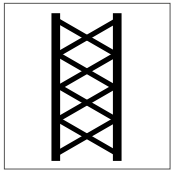
- Es müssen mindestens ein/e Brandschutz Helfer/in pro genutztem Geschoss namentlich benannt und bestellt werden, die nachweislich entsprechend DGUV I 205-023 ausgebildet sind. Zusätzlich sollen sie im Umgang mit Evakuierungsstühlen unterwiesen sein. Sie sind mit den Räumlichkeiten vertraut zu machen, insbesondere mit den Besonderheiten der Evakuierungsräume und dem daraus resultierenden Räumungskonzept.
- Brandschutz Helfer/innen Sie haben folgende Aufgaben:
 - Brandrisiken erkennen und nach Möglichkeit beseitigen.
 - Flucht- und Rettungswege freihalten und Blockierung von Rauchschutztüren verhindern.
 - Im Falle einer teilweisen Abschaltung der Brandmeldeanlage (wegen z. B. Einsatz von Nebelmaschinen) ihren Bereich auf eine Brandentstehung hin zu überwachen, und sobald ihnen ein Brand bekannt wird sofort über Druckknopfmelder und per Telefon die Feuerwehr zu rufen.
 - Im Brandfall durch ruhiges und sicheres Auftreten eine geordnete Räumung unterstützen.
 - Bei Entstehungsbränden unter Wahrung des Eigenschutzes einen schnellen Löschangriff durchführen.
 - Den Evakuierungsraum aufsuchen und Menschen mit Mobilitätseinschränkung mit Hilfe des Rettungsstuhls ins Freie und zu einer Sammelstelle bringen.
- Brandschutz Helfer/innen dürfen sich nicht von dem ihnen zugewiesenen Bereich entfernen, solange sich Besucher im Gebäude befinden. Ggf. sind Vertretungsregelungen zu treffen. Im Alarmfall sollen Brandschutz Helfer/innen entsprechend beschriftete Warnwesten oder vergleichbare Erkennungszeichen tragen.



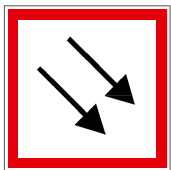
- Bei bestuhlten Veranstaltungen dürfen nur die Bestuhlungsvarianten aufgebaut werden, die für die Versammlungsstätte genehmigt sind. Die jeweiligen maximalen Besucherzahlen der Bestuhlungsvarianten sind einzuhalten. Die maximal zulässige Personenzahl für unbestuhlte Veranstaltungen von 1200 Personen im EG und 400 Personen im OG darf nicht überschritten werden. Die Veranstaltungsleitung hat ggf. durch Ordnungskräfte sicherzustellen, dass sich nicht mehr Personen als zulässig im Gebäude befinden.



- Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist immer die Genehmigung durch die Stabsstelle Brandschutz erforderlich, um eine Fehlauflösung der Brandmeldeanlage zu verhindern. Wenn Nebelmaschinen, Hazer oder ähnliches ohne Genehmigung eingesetzt werden trägt die Veranstaltungsleitung die Kosten für den daraus resultierenden Feuerwehreinsatz. Diese Regel gilt analog für staubbildende Handlungen.



- Eingebraachte Bauteile, Werbeträger, Möbel und anderes sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit, sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet sind. Für die statische Sicherheit eines Bauwerks ist die/der Errichter/in verantwortlich und ggf. nachweispflichtig.
- Wenn Einbauten errichtet werden, die allseits umschlossen sind, und keine optische und akustische Verbindung zum umgebenden Raum haben (z. B. Räume in Ausstellungsständen oder verschachtelte Bühnenbilder), müssen diese mit einer akustischen oder optischen Warnanlage ausgerüstet werden, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.
- Bei Raumähnlichen Einbauten mit einer Grundfläche von >100 m² oder unübersichtlicher Bauweise müssen zwei voneinander unabhängige Rettungswege in entgegengesetzter Richtung vorhanden und entsprechend gekennzeichnet sein. Die Lauflinie von jeder Stelle des Einbaus bis zum nächsten Ausgang des Lichthofs muss ≤30 m sein. Fluchtwege und etwaige Türen müssen ≥120 cm breit sein (bis 200 Personen, und für jede weitere 100 Personen +60 cm).
- Glasbauteile müssen bruchsicher sein und auf Augenhöhe (für Gehende und Menschen im Rollstuhl) markiert sein.
- Teppiche oder andere Fußbodenbeläge sind so zu verlegen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr besteht.
- Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Dekorationsmaterialien und tragende Bauteile müssen mindestens „schwer entflammbar“ ausgeführt sein (nach DIN 4102 B1 oder nach DIN EN 13501-1 C s2 d1 oder besser).
- Alle Materialien in Treppenträumen müssen „nicht brennbar“ sein (nach DIN 4102 A2 oder besser, oder nach DIN EN 13501-1 A2 s1 d0 oder besser). Die Veranstaltungsleitung hat für das Vorhalten entsprechender Nachweise Sorge zu tragen.



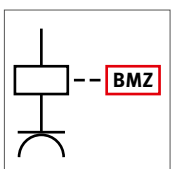
- Es dürfen sich keine Materialien oberhalb von 2m über dem Fußbodenniveau des OG2 befinden, weil unterhalb der Dachkonstruktion Linienmelder zur Brandfrüherkennung verbaut sind.



- Pflanzen dürfen nur in frischem, grünen Zustand eingebracht werden und dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht austrocknen, falls doch sind sie zu wässern oder zu entfernen. Laub- und Nadelhölzer dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden.



- Der Einsatz von mit Gas leichter als Luft gefüllten Luftballons oder Ähnlichem ist grundsätzlich untersagt um im Brandfall die Funktion der Rauchabsauganlage nicht zu beeinträchtigen. Der Einsatz von anderweitigen Flugkörpern muss von der Stabsstelle Brandschutz genehmigt werden.



- Die Endstufen der Beschallungsanlage dürfen ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Steckdosen eingesteckt werden, damit sie im Alarmfall automatisch durch die Brandmeldezentrale spannungsfrei geschaltet werden, damit die Alarmierung durch die Sirenen zu hören ist.



- Wenn durch die Art der Veranstaltung oder eingebrachter Materialien eine erhöhte Brandgefahr besteht, kann der Veranstaltungsleitung auferlegt werden, mehr Feuerlöscher vorzuhalten, als in der Versammlungsstätte betreiberseitig vorhanden sind.

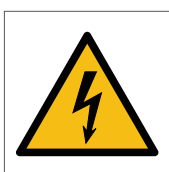
Brandverhütung



- Rauchen, Feuer, offenes Licht (z. B. Kerzen), pyrotechnische Effekte und andere feuergefährliche Handlungen sind verboten. Ausnahmen können von der Stabsstelle Brandschutz gewährt werden und sind ggf. mit der Feuerwehr abzustimmen.



- Gefahrenstoffe dürfen bei Veranstaltungen weder gelagert noch eingesetzt werden. Ausgenommen sind handelsübliche Kleinstmengen zum persönlichen Gebrauch, wie z. B. Deo-Dosen. Diese müssen von möglichen Zünd- und Wärmequellen ferngehalten werden.
- Stoffe die unter das Sprengstoffgesetz fallen dürfen nicht in die Versammlungsstätte eingebracht werden. Ausnahmen für pyrotechnische oder andere Effekte müssen mit der Stabsstelle Brandschutz abgestimmt werden.



- Elektrische Geräte sind vor Benutzung auf sichtbare Schäden zu prüfen und nach der Veranstaltung auszuschalten. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die nach einschlägigen Vorschriften regelmäßig elektrotechnisch geprüft sind.



- Heizgeräte dürfen nur auf feuerfesten Unterlagen betrieben werden und müssen nach Benutzung vom Stromnetz getrennt werden. Bei Wärme abstrahlenden Geräten (z. B. Scheinwerfer) muss ein ausreichender Abstand zu entflammaren Materialien eingehalten werden. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder ähnlichem angebracht werden und müssen mit einer zweiten, unabhängigen, nicht brennbaren Absturzsicherung gesichert sein.

Brand- und Rauchausbreitung verhindern



- Die größte Gefahr bei Bränden ist Rauchgas. Damit sich Rauch nicht ausbreiten kann, müssen Rauch- und Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) geschlossen sein. Sie dürfen weder mit einem Keil offengehalten, noch festgebunden oder anders versperrt werden. Ein Feuerschutzabschluss darf nur dann offen bleiben, wenn er über eine Feststellanlage verfügt, welche die Tür im Brandfall automatisch schließt.



- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) dienen der Entrauchung und können über Druckknöpfe im Bereich der Treppenträume im EG und OG2 bedient werden. Die Anlagen sind manuell auszulösen, wenn die betreffenden Treppenträume verraucht sind.
- In der Decke des Lichthofs befindet sich ein maschineller Rauchabzug der bei Brandmeldung im Lichthof automatisch ausgelöst wird. Manuell kann diese Rauchabsaugung zum Lüften in Raum HOA_033 (unterhalb der Süd-Treppe) angesteuert werden.

Flucht- und Rettungswege



- Halten Sie Flucht- und Rettungswege unbedingt frei, sowohl von sperrigen Gegenständen als auch von brennbaren Stoffen. Insbesondere in Notausgängen, Fluchtwegen und Treppenträumen dürfen Sie nichts lagern oder abstellen.



- Halten Sie Flächen für die Feuerwehr, wie zum Beispiel Feuerwehrezufahrten, unbedingt frei.
- Beim Auf- und Abbau, sowie während der Veranstaltungen, dürfen dort keine PKW oder LKW abgestellt werden, außer der/die Fahrer/in befindet sich unmittelbar am Fahrzeug.



- Sie dürfen Sicherheitskennzeichnungen und -einrichtungen nicht verdecken, verstellen, abschalten, oder ähnliches, auch nicht vorübergehend. Die vorhandenen Kennzeichnungen der Notausgänge müssen von den Besucherplätzen aus sichtbar sein, andernfalls sind durch die Veranstaltungsleitung für die Dauer der Veranstaltung lang nachleuchtende Rettungszeichen nachzurüsten.

Gebäude räumen



- Unterbrechen Sie im Brandfall sofort die Veranstaltung und fordern Sie alle Besucher/innen dazu auf, das Gebäude geordnet zu verlassen. Nutzen Sie dafür ggf. ein Megaphon. Weisen Sie auf folgende Dinge hin:



- Alle gekennzeichneten Fluchtwege sollen genutzt werden, nicht nur der Haupteingang.
- Es dürfen keine Aufzüge benutzt werden.



- Personen, die nicht die Treppen benutzen können, sollen sich in den Evakuierungsraum der jeweiligen Etage begeben, und dort den grünen Druckknopfmelder betätigen. Die Räume sind mit einem Rollstuhl-Piktogramm gekennzeichnet. Die Räume sind: **HOA_E29, HOA_122 & HOA_230**. In den Räumen kann sicher auf die Feuerwehr gewartet werden, oder Begleitpersonen können mithilfe des Evakuierungsstuhls betroffene Personen ins Freie bringen.



- Alle Personen sollen eine der beiden Sammelstellen aufsuchen: Vor dem Gebäude im Bereich der Bushaltestelle, hinter dem Gebäude auf die Brücke zum Nachbargebäude. Alle Personen sollen an den Sammelstellen bleiben und auf Anweisungen warten. Vermisste Personen sind der Feuerwehr zu melden.

Einverständniserklärung

Vorname Nachname Veranstalter/in

Ort, Datum, Unterschrift Veranstalter/in

Vorname Nachname Veranstaltungsleitung

Ort, Datum, Unterschrift Veranstaltungsleitung

Vorname Nachname Brandschutzhelfer/in 1

Ort, Datum, Unterschrift Brandschutzhelfer/in 1

Vorname Nachname Brandschutzhelfer/in 2

Ort, Datum, Unterschrift Brandschutzhelfer/in 2